

Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht
28. Jänner 2010

Die **Kakao-AG** vereinbart mit der **Transport-GmbH**, dass diese um € 500,- eine Tonne Kakaopulver vom Wiener Fabriksgelände der **Kakao-AG** in deren Grazer Lagerhalle führt und dort in den Aufbewahrungstank einfüllt. Ein Fahrer der **Transport-GmbH** bringt das Pulver in einem Tank-Lkw der GmbH auf das Grazer Betriebsgelände der **Kakao-AG**. Um den Lkw beim Entladen zu stabilisieren, fährt der Fahrer die ausfahrbaren Seitenstützen auf beiden Seiten des Lkw aus. Trotz ordnungsgemäßer Bedienung stürzt der Lkw um, weil die Stützen auf der rechten Seite des Lkw automatisch wieder eingefahren sind. Der Hersteller des Lkw, die **Erzeuger-AG**, hatte nämlich die Elektronik des Ausfahrmechanismus fehlerhaft programmiert, was bisher durch Zufall dessen Funktion nicht beeinträchtigt hat. Der Lkw war von der **Erzeuger-AG** vor sechs Jahren hergestellt und der **Transport-GmbH** verkauft worden.

Da der Aufbewahrungstank des Lkw durch das Umstürzen beschädigt wurde (marktübliche Reparaturkosten: € 1.000,-), muss das Kakaopulver in einen anderen Tank-Lkw umgeladen werden. Die **Transport-GmbH** beauftragt damit die **Reinigungs-GmbH**. Obwohl es sich bei dieser um ein anerkanntes Spezialunternehmen handelt, war ihr Lkw-Tank verschmutzt, weshalb das (bis dahin saubere) Kakaopulver (Wert: € 3.000,-) zur Gänze verunreinigt wird.

Die **Kakao-AG** hat in Graz noch weitere Schwierigkeiten: Sie ist seit jeher Eigentümerin der Liegenschaft mit der bürgerlichen Einlagezahl (EZ) 50 und hat vor 5 Jahren die daran angrenzende und gleich große Liegenschaft EZ 51 von ihrem Nachbarn **Norbert** um € 100.000,- gekauft. Nachdem der **Kakao-AG** der rechtskräftige Einverleibungsbeschluss für die EZ 51 zugestellt worden war, hat sie vor vier Jahren die Lagerhalle auf den beiden Liegenschaften errichtet: Die Lagerhalle erstreckt sich je über die halben Grundflächen; die Grenze zwischen den beiden gleich großen Liegenschaften verläuft sohin genau durch die Mitte des Gebäudes. Die Lagerhalle (ohne Grund) hat denselben Wert wie die von ihr erfasste Grundfläche.

Nach dem Tod von **Norbert** stellt sich heraus, dass er bei Abschluss des Kaufvertrages mit der **Kakao-AG** an einer schweren Geisteskrankheit litt, weshalb er sich bis zu seinem Tod auf dem geistigen Niveau eines nicht einmal Siebenjährigen befand. Das war Dritten aber nicht erkennbar. **Norberts** (eingetragener) Alleinerbe **Erwin** verlangt nun von der **Kakao-AG** die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von EZ 51 vor Abschluss des Kaufes.

Wie ist die Rechtslage?

Begründen Sie Ihre Ergebnisse.

